

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD ...	2
Rechtsverordnung zur Vereinigung der Verwaltungszweckverbände Bodensee-Hegau-Linzgau und Villingen.....	2
Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Grundsätze der Anwendung der Mittel des Förderfonds nach AFG III.....	6

Richtlinien

Richtlinien zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern (Photovoltaik-RL).....	7
---	---

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2017 der Landessynode.....	8
Mitglieder des Landeskirchenrats.....	8
Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts.....	8
36. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2017 hier: Freistellung vom Dienst.....	8
Zusammenlegung der Andreasgemeinde und der Jakobusgemeinde in Hinterzarten (Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald).....	8
Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	9

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 17. November 2016

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110) wird wie folgt geändert:

In § 8 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für die Berücksichtigung von Zeiten des Studiums als ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist hinsichtlich der vor dem 31. Dezember 1991 vorhandenen Personen die Übergangsregelung des § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes in der zum 31. August 2016 geltenden Fassung (BeamVG-2006) fortzuführen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 2016

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Rechtsverordnung zur Vereinigung der Verwaltungszweckverbände Bodensee-Hegau-Linzgau und Villingen

Vom 29. November 2016

Artikel 1

Rechtsverordnung über die Bildung eines Verwaltungszweckverbandes Schwarzwald-Bodensee (RVO Verwaltungszweckverband Schwarzwald-Bodensee)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 107 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 172) folgende Rechtsverordnung:

Inhalt:

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes
- § 4 Organe des Verwaltungszweckverbandes
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Verbandsvorsitz
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 9 Finanzierung
- § 10 Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes
- § 11 Auskunfts- und Informationspflichten
- § 12 Haftung
- § 13 Klärung von Streitigkeiten
- § 14 Kündigung
- § 15 Auflösung
- § 16 Übergangsvorschrift
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Name und Zweck

(1) Zur Erledigung der Aufgaben der Verwaltung ihrer Mitglieder werden folgende Verwaltungszweckverbände zu einem Verwaltungszweckverband vereinigt:

1. Der Verwaltungszweckverband Bodensee-Hegau-Linzgau, dessen Mitglieder die evangelischen Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach sowie die in der Anlage (Anlagen 1a und 1b) näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden der evangelischen Kirchenbezirke Konstanz und Überlingen-Stockach sind,
2. der Verwaltungszweckverband Villingen, dessen Mitglieder der Evangelische Kirchenbezirk Villingen sowie die in der Anlage (Anlage 2) näher aufgeführten evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenbezirks Villingen sind.

Die Mitglieder der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Verwaltungszweckverbände werden durch diese Vereinigung zu Mitgliedern des vereinigten Verwaltungszweckverbands.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der vereinigte Verwaltungszweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(3) Der vereinigte Verwaltungszweckverband trägt den Namen

Evangelischer Verwaltungszweckverband
Schwarzwald-Bodensee.

(4) Der vereinigte Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Singen/Engen. Eine Außenstelle des vereinigten Verwaltungszweckverbandes wird in Villingen eingerichtet.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen.

§ 2

Rechtsnachfolge

Das Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Verwaltungszweckverbände (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf den vereinigten Verwaltungszweckverband über. Der vereinigte Verwaltungszweckverband tritt insbesondere in sämtliche Rechte und Pflichten, welche die Kirchenbezirke Konstanz, Überlingen-Stockach und Villingen aufgrund der Trägerschaft der bisherigen Verwaltungs- und Serviceämter in Konstanz und in Villingen übertragen haben, ein.

§ 3

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der vereinigte Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben für seine Mitglieder wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung,
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten,
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden,
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen und
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 Kirchenbaugesetz.

(2) Zusätzlich können dem vereinigten Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen,
2. Wohnbewirtschaftung,
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke,
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches,
5. Bestellung eines gemeinsamen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach § 22 Abs. 1 DSG-EKD.

(3) Dem vereinigten Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des Artikel 107 Abs. 4 Nr. 3 GO übertragen werden.

(4) Dem vereinigten Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Körperschaften als Verbandsmitglieder übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Person im Vorsitzendenamt.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) In den Verwaltungsrat entsenden:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Kirchenbezirk Konstanz | 2 Mitglieder, |
| darunter die Dekanin oder der Dekan, | |
| 2. der Kirchenbezirk Überlingen | 2 Mitglieder, |
| Stockach darunter die Dekanin oder der Dekan, | |
| 3. der Kirchenbezirk Villingen | 2 Mitglieder, |
| darunter die Dekanin oder der Dekan, | |
| 4. die Kirchengemeinden je Kirchenbezirk | 2 Mitglieder. |

Die Person in der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Mitglieder der Kirchenbezirke werden durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Sie müssen Mitglied des Bezirkskirchenrates sein.

(3) Die Mitglieder aus den Kirchengemeinden werden jeweils durch die Bezirkssynoden gewählt. Sie müssen Mitglied des Kirchengemeinderates sein.

(4) Die entsendenden Gremien nach Absatz 2 und Absatz 3 bestimmen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied nachzuwählen.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl und die jährliche Entlastung der Person im Verbandsvorsitz,
2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 1,
3. Anträge auf Aufnahme oder Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 1,
4. den Erlass der Geschäftsordnung,
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes,
6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich der Person in der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
7. die Feststellung der Jahresrechnung,
8. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen (Umlage- und Gebührenordnung) nach schriftlicher Beteiligung der Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1,
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

(7) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach Artikel 108 GO. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach Artikel 107 Abs. 5 GO.

(8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des vereinigten Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich beantragt wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(9) Der Verwaltungsrat wird durch die Person im Verbandsvorsitz einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(10) Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. In dringenden Fällen kann über Gegenstände einfacher Art und über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile nottut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates wegen der Bedeutung der Sache nicht notwendig erscheint, auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren eine Beschlussfassung erfolgen. Ein hierbei gestellter Beschlussantrag ist angenommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder mündlich erklären.

§ 6

Verbandsvorsitz

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied in das Vorsitzenden- und das Stellvertretendenamt.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und übt die Aufsicht sowie die Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Geschäftsführung oder stellvertretende Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes aus.

(3) Die rechtliche Vertretung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt.

(4) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt und bleiben bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Person in der Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Die Person in der Geschäftsführung ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9**Finanzierung**

Die Finanzierung wird gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 8 in einer Umlagen- und Gebührenordnung des Verwaltungsrates geregelt.

§ 10**Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes**

(1) Die Mitglieder des vereinigten Verwaltungszweckverbandes (§ 1 Abs. 1) sind vor den Entschlüssen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweilige Vertretung im Verwaltungsrat abgeben.

(2) Anträge auf Änderungen der Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß Artikel 107 GO.

§ 11**Auskunfts- und Informationspflichten**

(1) Die Mitglieder des vereinigten Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt ist verpflichtet, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

§ 12**Haftung**

(1) Der Verwaltungszweckverband ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflicht- und Wahlaufgaben (§ 3) verantwortlich und kann im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Beschäftigten des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und können im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 13**Klärung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann unbeschadet der Rechtsauf-

sicht des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß Artikel 106 GO durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

§ 14**Kündigung**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Ende eines Haushaltszeitraumes beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 kann sowohl vom vereinigten Verwaltungszweckverband als auch dessen Mitgliedern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

§ 15**Auflösung**

(1) Der vereinigte Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung des vereinigten Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 107 Abs. 5 GO).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

§ 16**Übergangsvorschrift**

(1) Der vereinigte Verwaltungszweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Durch die Vereinigung gehen die Verwaltungszweckverbände Bodensee-Hegau-Linzgau und Villingen unter.

(2) Die erste Amtsperiode des nach dieser Rechtsverordnung gebildeten Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten allgemeinen Kirchenwahlen.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Anlage 1a) zu § 1 Abs. 1 Nr. 1:
Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Konstanz**

Evangelische Kirchengemeinde	Konstanz- Wollmatingen
Evangelische Kirchengemeinde	Engen
Evangelische Kirchengemeinde	Reichenau
Evangelische Kirchengemeinde	Aach- Volkertshausen
Evangelische Kirchengemeinde	Allensbach
Evangelische Kirchengemeinde	Böhringen
Evangelische Kirchengemeinde	Büsing- Gailingen

Evangelische Kirchengemeinde	Singen a.H.
Evangelische Kirchengemeinde	Gaienhofen
Evangelische Kirchengemeinde	Gottmadingen
Evangelische Kirchengemeinde	Konstanz
Evangelische Kirchengemeinde	Tengen
Evangelische Kirchengemeinde	Radolfzell
Evangelische Kirchengemeinde	Rielasingen- Worblingen
Evangelische Kirchengemeinde	Hilzingen
Evangelische Kirchengemeinde	Konstanz- Litzelstetten
Evangelische Kirchengemeinde	Wallhausen

**Anlage 1b) zu § 1 Abs. 1 Nr. 1:
Kirchengemeinden des Kirchenbezirks
Überlingen-Stockach**

Evangelische Kirchengemeinde	Steißlingen- Langenstein
Evangelische Kirchengemeinde	Meßkirch
Evangelische Kirchengemeinde	Überlingen
Evangelische Kirchengemeinde	Ludwigshafen
Evangelische Kirchengemeinde	Markdorf
Evangelische Kirchengemeinde	Meersburg
Evangelische Kirchengemeinde	Pfullendorf
Evangelische Kirchengemeinde	Heiligenberg
Evangelische Kirchengemeinde	Stetten a.k.M.
Evangelische Kirchengemeinde	Stockach
Evangelische Kirchengemeinde	Owingen
Evangelische Kirchengemeinde	Salem
Evangelische Kirchengemeinde	Immenstaad
Evangelische Kirchengemeinde	Uhdlingen- Mühlhofen

**Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2:
Kirchengemeinden des Kirchenbezirks Villingen**

Evangelische Kirchengemeinde	Bad Dürkheim
Evangelische Kirchengemeinde	Blumberg
Evangelische Kirchengemeinde	Furtwangen- Gütenbach- Vöhrenbach
Evangelische Kirchengemeinde	Buchenberg
Evangelische Kirchengemeinde	Donaueschingen
Evangelische Kirchengemeinde	Hüfingen- Bräunlingen
Evangelische Kirchengemeinde	Weiler
Evangelische Kirchengemeinde	Königsfeld
Evangelische Kirchengemeinde	Mönchweiler
Evangelische Kirchengemeinde	Bad Dürkheim- Oberbaldingen

Evangelische Kirchengemeinde	Bad Dürkheim- Öfingen
Evangelische Kirchengemeinde	St. Georgen- Tennenbronn
Evangelische Kirchengemeinde	Triberg
Evangelische Kirchengemeinde	Villingen

**Artikel 2
Übergangsbestimmungen**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsräte der Verwaltungszweckverbände Bodensee-Hegau-Linzgau und Villingen bleiben im Amt, bis der Verwaltungsrat des vereinigten Verwaltungszweckverbands zusammentritt. Die beiden Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Verwaltungszweckverbände Bodensee-Hegau-Linzgau und Villingen bereiten die erste Sitzung des Verwaltungsrats des vereinigten Verwaltungszweckverbands vor und leiten diese bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden des vereinigten Verwaltungszweckverbands wird der vereinigte Verwaltungszweckverband durch die beiden bisherigen Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Verwaltungszweckverbände Bodensee-Hegau-Linzgau und Villingen gemeinschaftlich rechtlich vertreten.

Karlsruhe, den 29. November 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

**Rechtsverordnung
zur Aufhebung der Rechtsverordnung
über die Grundsätze der Anwendung
der Mittel des
Förderfonds nach AFG III**

Vom 15. November 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gem. Artikel 78 Grundordnung die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

**Aufhebung der Rechtsverordnung
über die Grundsätze der Verwendung der
Mittel des Förderfonds nach AFG III**

Die Rechtsverordnung über die Grundsätze der Verwendung der Mittel des Förderfonds nach AFG III (AFG III-RVO) vom 11. März 2010 (GVBl. S. 78) wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Dezember 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. November 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Landesbischof

Richtlinien**Richtlinien zur Genehmigung von
Photovoltaikanlagen auf
Kirchendächern
(Photovoltaik-RL)**

Vom 8. November 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Errichtung oder Veränderung von Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden und Räumen im Eigentum von Rechtsträgern nach § 1 KVHG, die für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind.

§ 2**Beratung durch den Evangelischen
Oberkirchenrat**

Wird die Errichtung oder Veränderung einer Photovoltaikanlage auf und an Gebäuden und Räumen nach § 1 beabsichtigt, so hat sich der Träger des Vorhabens vor einer Beschlussfassung durch das zuständige Organ durch den Evangelischen Oberkirchenrat beraten zu lassen.

§ 3**Genehmigungserfordernis**

(1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenbaugesetz ist die Errichtung oder Veränderung einer Photovoltaikanlage auf und an Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben.

(2) Für die Genehmigung gilt das Kirchenbaugesetz und die Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz.

§ 4**Genehmigungsfähigkeit**

Die Photovoltaikanlage muss Bestandteil eines architektonischen Konzeptes sein, in das neben allgemeinen baukünstlerischen, bautechnischen und städtebaulichen Gesichtspunkten auch solche der theologischen Zeichenhaftigkeit kirchlicher Sakralgebäude einzubeziehen sind.

§ 5**Kulturdenkmale**

(1) Bei Gebäuden und Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch, die Kulturdenkmale nach §§ 2 und 12 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) sind, ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Ausnahmefall, sofern der staatliche Denkmalschutz dem nicht entgegensteht, eine Genehmigung erteilen, wenn das architektonische Gesamtkonzept nach § 4 alle liturgischen, architektonischen, technischen und denkmalschützerischen Belange im Innen- und Aussenraum berücksichtigt, insbesondere der Gesamteindruck des Kulturdenkmals nicht gestört wird.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden die unter Bekanntmachungen im GVBl. 2010 Seite 44 veröffentlichten Richtlinien zur Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Kirchendächern (Photovoltaik-RL) aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. November 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Stefan Werner

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Frühjahrstagung 2017 der Landessynode

OKR 17.11.2016

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 26. bis 29. April 2017 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 14. März 2017 ab.

Mitglieder des Landeskirchenrats

OKR 17.11.2016

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, sind die Synodalen Dr. Winfried Klein und Dr. Cornelia Weber als ordentliche Mitglieder des Landeskirchenrats ausgeschieden.

Gemäß Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung ist der Synodale Dr. Thomas Schalla in Nachfolge von Frau Dr. Weber als Vorsitzender des Bildungs- und Diakonieausschusses ordentliches Mitglied des Landeskirchenrates.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2016 gemäß Art. 82 Abs. 1 der Grundordnung i.V.m. § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode den Synodalen Helmut Wießner als ordentliches Mitglied nachgewählt.

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts

OKR 4.11.2016

AZ: 56/0 Mannheim (KWS)

„Martin und Waltraud Kieber-Weiblen Stiftung“

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Verfügung vom 2. November 2015, AZ: RA-0562.1-36/1 die Stiftung „Martin und Waltraud Kieber-Weiblen Stiftung“ mit Sitz in Mannheim als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung kirchlicher Einrichtungen und Projekte, von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie die Förderung

- a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der satzungsgemäßen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke
- b) der Jugend- und Altenhilfe

- c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- d) von Kunst und Kultur
- e) der Entwicklungszusammenarbeit
- f) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- g) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte sowie der Hilfe für Opfer von Straftaten
- h) von Wissenschaft und Forschung
- i) der Religion
- j) des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege
- k) des Wohlfahrtswesens
- l) des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

36. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2017 hier: Freistellung vom Dienst

OKR 29.11.2016

AZ: 21/24

Für die Teilnahme am 36. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 24. bis 28. Mai 2017 in Berlin - Wittenberg kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Zusammenlegung der Andreasmairie und der Jakobusmairie in Hinterzarten (Kirchenbezirk Breisgau- Hochschwarzwald)

EOK 7.11.2016

AZ: 51/44 D-Breisgau-Hochschwarzwald

Mit Wirkung ab 1. Juli 2016 wurden die Pfarrgemeinden Andreasmairie und Jakobusmairie in Hinterzarten zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung der beiden einzigen Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde Hinterzarten umfasst die Kirchengemeinde künftig nur eine Pfarrgemeinde. Die bisherige Pfarrstelle der Jakobusmairie ist ab diesem Zeitpunkt die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hinterzarten.

Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

Vom 27. Juni 2016

In Anlehnung an § 58 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) hat der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung, die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben. Die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg erfolgt in Kooperation der baden-württembergischen HAW. An der HTWG Konstanz wird eine Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte durchgeführt, die von den HAW in Baden-Württemberg für ihre Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß Kooperationsvereinbarung vom 7. September 2016 in Anspruch genommen werden kann.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an der Evangelischen Hochschule Freiburg. Die aufgrund einer beruflichen Qualifikation erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs (§ 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG).

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aufgrund ihrer bzw. seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem angestrebten Studiengang geeignet ist.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:

1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung,
2. an die Berufsausbildung anschließende Berufserfahrung von in der Regel drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich,
3. ein Beratungsgespräch entsprechend § 2 Abs. 2 LHG an der Evangelischen Hochschule Freiburg

über den Berufstätigenhochschulzugang an der Evangelischen Hochschule Freiburg.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.

(3) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung einer anderen baden-württembergischen Hochschule kann anerkannt werden. In der Bescheinigung ist auf die Beratung über den Berufstätigenhochschulzugang nach § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG hinzuweisen.

§ 4

Fachliche Entsprechung

(1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und angestrebtem Studiengang im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des angestrebten Studiengangs zugeordnet werden können.

(2) Die Evangelische Hochschule Freiburg entscheidet über die fachliche Entsprechung.

§ 5

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist bis zum 1. März eines Jahres bei der Hochschule einzureichen, an der die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber das Studium anstrebt. Die genannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

(2) Der Antrag besteht aus:

1. einem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung unter Angabe des angestrebten Studiengangs,
2. einem amtlich beglaubigten Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung,
3. einem amtlich beglaubigten Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang entsprechenden Bereich,
4. ggf. einem amtlich beglaubigten Nachweis über eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2,
5. einem schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch über den Berufstätigenhochschulzugang gemäß § 3 Abs. 3 und
6. einem tabellarischen Lebenslauf unter Angabe der bisherigen schulischen Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit sowie

7. dem Nachweis der Überweisung der Prüfungsgebühren in der jeweils geltenden und im Gebührenverzeichnis der Evangelischen Hochschule Freiburg ausgewiesenen Höhe.

(3) Im besonders begründeten Einzelfall kann der Nachweis über den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung gemäß Abs. 2 Nr. 2 ersetzt werden durch den Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit.

(4) Die Hochschule kann die Vorlage von weiteren Nachweisen verlangen.

§ 6

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über die getroffene Entscheidung.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden oder
2. die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

(3) Die Evangelische Hochschule Freiburg meldet die zu prüfenden Bewerberinnen bzw. Bewerber der HTWG Konstanz.

§ 7

Inhalte, Verfahren, Zuständigkeit und Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten

Bezüglich des Prüfungsinhalts, des Verfahrens, der Zuständigkeit und des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung und chronischen Krankheiten gilt die Satzung der HTWG Konstanz über die Eignungsprüfung für beruflich qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG in anderen Bundesländern oder von anderen staatlichen Stellen abgenommen wurde, wird anerkannt, soweit es sich um den gleichen Studiengang oder um einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt handelt.

§ 9

Genehmigung, Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Das Kuratorium hat diese Satzung am 30. November 2016 genehmigt.

(2) Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren der Studienbewerber zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt am 30. November 2016

Prof. Dr. Renate Kirchhoff

Rektorin

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Brombach

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brombach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber nach zehn Jahren auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Brombach ist mit knapp 6.400 Einwohnern der flächenmäßig größte Ortsteil von Lörrach und befindet sich im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes zwischen den Ausläufern des Südschwarzwaldes und dem Dinkelberg. Drei Kindergärten sowie eine Grund-, Haupt- und Werkrealschule befinden sich ebenso im Ort wie diverse Einkaufsmöglichkeiten; Ärzte, Cafés und Restaurants machen Brombach zu einem attraktiven Wohnort. Innerhalb von wenigen Minuten erreicht man mit der S-Bahn die Lörracher Innenstadt, in nur 20 Minuten das Zentrum von Basel, in etwa einer Stunde Freiburg oder Zürich. In der näheren Umgebung liegen Schwarzwald, Elsass und Schweizer Jura.

Zentrum der Kirchengemeinde mit ihren ca. 2.300 Gemeindegliedern ist die zentral auf dem Berg stehende Germanuskirche (Baujahr 1479/1904), die auch als Wahrzeichen von Brombach gilt. Daneben steht das 2014 neu erbaute Gemeindehaus sowie das historische Pfarrhaus, das in der Vakanzzeit energetisch saniert wird.

Unsere Kirche bietet mit ihrem großen Kirchenschiff (ca. 500 Plätze) und der Orgel aus dem Jahr 1966 vielfältige Möglichkeiten, Gottesdienste und Konzerte zu gestalten.

Im Gemeindehaus treffen sich regelmäßig verschiedene Gruppen, wie der evangelische Frauenverein Brombach e.V. oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, die z.B. Kindergottesdienst-Tage veranstalten. Auch haben schon diverse Vortragsveranstaltungen und Seminare sowie Kunstausstellungen in den Räumlichkeiten stattgefunden.

Der Gottesdienst wird in der Regel vom Pfarrstelleninhabenden verantwortet, die Kirchengemeinderäte und weitere Ehrenamtliche wirken im sonntäglichen Gottesdienst mit.

Die Arbeit der künftigen Pfarrerin / des künftigen Pfarrers wird durch eine Sekretärin mit zwölf Wochenarbeitsstunden unterstützt. Das Pfarrbüro und ein Besprechungsraum befinden sich direkt im Pfarrhaus/Gemeindehaus. Eine Kirchendienerin sorgt für die Kirche und das Gemeindehaus.

Eine Kindertagesstätte (drei Kindergarten- und eine Krippengruppe, Ganztagsbetreuung) ist neu erweitert.

In Brombach bestehen gute Beziehungen zur katholischen Schwestergemeinde St. Joseph, zur evangelischen Nachbargemeinde in Hauingen, zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen.

Sie finden bei uns

- eine Gemeinde mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten;
- das zum Dienstantritt umfangreich energetisch sanierte, historische Pfarrhaus (ca. 140 qm) direkt neben der Kirche inklusive Pfarrgarten und Terrasse (bei Bedarf können weitere Räume genutzt werden);
- einen engagierten und eingespielten Kirchengemeinderat.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ekibrombach.de.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- empathisch und offen auf Menschen zugeht - auch auf diejenigen, die der Kirche nicht nahestehen - und der Gemeinde weiterhin ein Gesicht gibt;
- neben den traditionellen Formen auch Freude an vielfältigen und neuen Gottesdienstformen hat;
- Teamgeist mitbringt, aber auch gerne Leitungsfunktion übernimmt;

- unsere Kirchenmusik unterstützt und hilft, auch unser neues Gemeindehaus weiter mit Leben zu füllen;
- Ökumene lebt und unsere Gemeinde auch zukünftig mit den Nachbargemeinden verbindet und die Zusammenarbeit weiter fördert;
- mit den Kirchenältesten dazu beiträgt, dass wir für alle Generationen in der Gemeinde ein vielfältiges Gemeindeleben entwickeln;
- bereit ist, einen Bezirksauftrag zu übernehmen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Anfragen richten Sie bitte an

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 5770960,
E-Mail: dekanat@dekanat-ekima.info

oder an

Rolf Hecke, Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon 07621 53403,
E-Mail: rolf.hecke@t-online.de.

Gondelsheim

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gondelsheim kann ab 1. September 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Gondelsheim liegt im Kraichgau an der S-Bahnstrecke Bruchsal-Bretten geographisch mittig zwischen Karlsruhe und Heilbronn. Auch über die um Gondelsheim herumführende B35 sind Bretten, Bruchsal, Pforzheim, Karlsruhe, Stuttgart und Heidelberg rasch zu erreichen. Gondelsheim ist eine knapp 3.800 Einwohner große, politisch selbstständig gebliebene, lebendig wachsende Gemeinde. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt und Apotheke sind im Ort. Ein Spektrum von über 30 Vereinen bietet ein breites politisches, sportliches und kulturelles Betätigungsfeld.

Im Ort gibt es eine Gemeinschaftsschule, alle weiterführenden Schulen sind in Bruchsal oder Bretten mit der Stadtbahn gut erreichbar. Von unserer Kirchengemeinde wird der 4-gruppige Kindergarten „Am Saalbach“ getragen. Daneben gibt es einen größeren kommunalen Kindergarten und eine Kinderkrippe. Die früher selbstständigen Gemeinden Neibsheim und Büchig sind inzwischen nach Bretten eingemeindet, haben aber ein jeweils eigenes Vereinsleben.

Der Hauptort Gondelsheim hat etwa 1.300 evangelische Gemeindeglieder, die beiden überwiegend katholischen Orten Neibsheim und Büchig haben 330 bzw. 360 Gemeindeglieder.

Das denkmalgeschützte Pfarrhaus steht recht zentral gegenüber der Kirche unweit des Schlosses und des Gemeindehauses. Es wird zurzeit grundlegend saniert und modernisiert.

Die 1842 von Heinrich Hübsch im klassizistischen Stil erbaute evangelische Kirche hat kürzlich einen schönen Anbau mit behindertengerechten Zugang und Aufzug bekommen. In der Küche bietet sich nun auch die Möglichkeit zu einem Kirchencafé nach den Gottesdiensten. In Gondelsheim finden regelmäßig Gottesdienste statt, in Neibsheim und Büchig je einmal im Monat in den jeweiligen katholischen Pfarrkirchen.

Die Altenheime „Schlossblick“ in Gondelsheim und „Schönblick“ in Neibsheim werden zurzeit u. a. von einem Diakon im Ruhestand und einer aktiven, im Seelsorgebereich ausgebildeten Mitarbeiterin betreut.

Zur katholischen Seelsorgeeinheit Bretten-Walzbachtal haben sich gute Beziehungen entwickelt. Unter anderem werden vier gemeinsame Schulgottesdienste im Jahr mit der Gemeinschaftsschule Gondelsheim gefeiert.

Das „Ökumenische Forum“ trifft sich mehrmals im Jahr. Katholiken und Protestanten bereiten gemeinsame Gottesdienste, Bibelwochen, Gesprächs- und Begegnungsabende sowie die Nacht der offenen Kirchen vor.

Wir haben einen Kirchenchor, der - zweimal im Jahr zum Projektchor erweitert - an der Gestaltung der Gottesdienste mitwirkt. Ebenso ist ein zweizügiger Kinderchor in die Feiern der Gottesdienste eingebunden.

Der „Teenie-Treff“ ist eine engagierte Gruppe für junge Leute nach der Konfirmation. Bastelkreis und andere Projektgruppen sind vorhanden, brauchen aber neue Impulse. Der Kirchengemeinderat ist im Aufbruch, um die sich bietenden Chancen und Möglichkeiten zum Wohle der Gemeinde auszuloten.

Im Pfarramt unterstützt eine erfahrene Pfarramtssekretärin die Verwaltungsarbeit mit neun Wochenarbeitsstunden.

Von der künftigen Pfarrerin / dem künftigen Pfarrer - auch in Stellenteilung - wünscht die Gemeinde sich:

- einen erfrischenden, klaren Stand als lebendiger Christ in der Realität der Gegenwart;
- eine aufgeschlossene, kontaktfreudige und kommunikative Art und Arbeitsweise im Umgang auch mit den unterschiedlichen Altersgruppen, Strukturen und Mitarbeitenden der Gemeinde;
- den Mut, neue Wege auszuprobieren und zu gehen, aber auch mit Freude Gewachsenes weiter zu entwickeln;
- geistig und geistlich anregend zu sein;
- die Regioarbeit mit den Nachbargemeinden Wössingen und Jöhlingen weiter zu beleben.

Der Bezirkskirchenrat bittet um eine engagierte Mitarbeit auf Bezirksebene und rechnet mit der Übernahme eines Bezirksauftrags.

Wenn sie mit ihren kreativen Gaben die Entwicklung unserer Kirchengemeinde mitgestalten wollen, freuen wir uns über ihre Bewerbung.

Für nähere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Karl Vollmer, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07252 2651, E-Mail: kv@karl-vollmer.de, und

Dekanin Gabriele Mannich, Telefon 07252 1055, E-Mail: dekanat.brettenbruchsal@kbz.ekiba.de

Grünwettersbach

(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Grünwettersbach kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem auf $\frac{3}{4}$ eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrgemeinde befindet sich in einem Stadtteil mit langer evangelischer Tradition am östlichen Stadtrand von Karlsruhe. Grünwettersbach hat derzeit etwa 4.100 Einwohner, von denen rund 1.700 evangelische Gemeindeglieder sind. Der Ort liegt auf den Höhen oberhalb der Rheinebene und ist von Feldern und Wald umgeben. Er hat eine gute Verkehrsverbindung zur Stadt und verfügt über Einkaufsmöglichkeiten sowie eine eigenständige Ortsverwaltung.

Zu den vielfältigen Vereinen wird ein guter Kontakt gepflegt. Es gibt eine Grundschule, einen katholischen, einen städtischen und einen evangelischen Kindergarten. Sämtliche weiterführende Schulen sind sehr gut erreichbar. Die schöne Kirche im alten Ortskern mit ihrem Glockenturm aus dem 12. Jahrhundert ist der Mittelpunkt des Gemeindelebens. Daneben stehen ein Gemeindehaus und ein Pfarrhaus mit 4-Zimmer-Wohnung mit Wohnküche und großer Terrasse. Das Pfarramt ist im Pfarrhaus untergebracht.

Die evangelische Kindertagesstätte mit derzeit drei Gruppen für Kinder ab zwei Jahren liegt nicht weit hiervon entfernt auf einem Grundstück mit viel Grün und alten Bäumen. Der Gemeinde ist sehr viel am Kindergarten und einer guten religionspädagogischen Arbeit gelegen. Im Rahmen der landeskirchlichen Liegenschaftsplanung werden die gemeindlichen Räume mittelfristig neu zugeordnet. In der Gemeinde arbeiten hauptamtlich eine Pfarramtssekretärin mit halbem Deputat sowie eine Hilfskraft für Reinigungsarbeiten.

Der Ältestenkreis besteht derzeit aus acht Personen unterschiedlicher Altersstufen und Berufe. Wir kümmern uns um die von Ehrenamtlichen geleiteten Kreise, darunter Ökumene, Frauengruppen, Handarbeit und Besuchsdienst.

Wir sind eine singfreudige Gemeinde und haben vergleichsweise gut besuchte Gottesdienste. Wir möchten weiter darin wachsen, die geistlich-theologischen Grundlagen unseres christlichen Glaubens im Alltag erfahrbar zu machen. Dazu sind uns liturgisch geprägte Gottesdienste mit lebensnahen Predigten, aber auch neue Gottesdienstformen mit Kindern und Familien wichtig. Ein monatlicher Kirchkaffee nach dem Gottesdienst bietet Gelegenheit zu Begegnung und Austausch. Wichtig ist uns auch das regelmäßige

Friedensgebet der Region in unserer Kirche. Für Kinder gibt es den von einem Team sonntags durchgeführten Kindergottesdienst. Jährlich findet eine Kinderbibelwoche mit gegenwärtig ca. 50 Kindern statt, die von einem großen Team Ehrenamtlicher mitgestaltet wird.

Die Kinder- und Jugendarbeit liegt uns besonders am Herzen. Wir wollen sie zusammen mit der Familienarbeit ausbauen. Dabei wird unsere Region unterstützt durch eine Gemeinmediakonin, deren Stelle spendenfinanziert ist. Sie hat derzeit ihren Dienstsitz in unserer Gemeinde.

Einen der Höhepunkte im Jahr stellt das große Gemeindefest zu Erntedank dar, bei dem viele Ehrenamtliche mithelfen. Mit der Seniorenresidenz in kommunaler Trägerschaft am Ort wird gut kooperiert. Dort wird monatlich ein regional und ökumenisch verantworteter Gottesdienst gefeiert. Insgesamt existiert eine freundschaftliche Zusammenarbeit mit der evangelisch-methodistischen Gemeinde und den katholischen Gemeinden der Region. Beispiele hierfür sind der jährlich gemeinsam organisierte Pilgerweg durch die Höhenstadtteile und ihre Kirchen, der Weltgebetstag und die Bibelwoche in der Fastenzeit.

Der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe befindet sich in einem langfristigen Veränderungsprozess. Die Entwicklung verbindlicher Kooperation der Gemeinden in Regionen, die Einrichtung von Dienstgruppen, die Optimierung der kirchlichen Liegenschaften und die zukünftige Bezirksstellenplanung sind auch in unserer Gemeinde ein wichtiges Thema. Seit über 10 Jahren arbeiten wir bereits mit den drei Nachbargemeinden in der Bergregion zusammen. Mittlerweile wird die überparochiale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden durch einen Kooperationsvertrag für die „Region Bergdörfer“ grundsätzlich geregelt. Der Dienstgruppe gehören derzeit vier Pfarrpersonen und die Gemeinmediakonin an.

Die nächsten Schritte der inhaltlichen Zusammenarbeit sind in Vorbereitung, darunter beispielsweise die Herausgabe eines gemeinsamen Gemeindebriefes. Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit wurde 2015 die Stiftung „Junge Kirche Bergdörfer“ gegründet. Die Stiftung finanziert die Stelle der Gemeinmediakonin. Diese ist in der Konfirmanden- und Konfirmiertenarbeit aktiv und führt jährlich eine Kinder- und eine Jugendfreizeit durch. Dabei wird sie von Ehrenamtlichen unterstützt.

Wir wünschen uns eine kommunikative Persönlichkeit, die Freude an der Feier des Gottesdienstes und an der lebensnahen Verkündigung des Evangeliums hat, die gern im Team arbeitet und Gemeindeglieder und Gruppen in neue Aufgaben einbindet. Ihr sollten die Begleitung der Menschen auf deren Lebensweg und der Umgang mit Kindern und Jugendlichen am Herzen liegen.

Zusätzliche Informationen finden Sie auch unter www.bergdoerfer.info.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

Dr. Ingward Bey, Vorsitzender des Ältestenkreises,
Telefon 0721 450 655,
E-Mail: ingwardbey@t-online.de, und

Dekan Dr. Thomas Schalla, Telefon 0721 8246 7320,
E-Mail: thomas.schalla@kbz.ekiba.de.

Kandern

(Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kandern kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Kandern liegt landschaftlich sehr schön im Markgräflerland, am Südrand des Schwarzwaldes. Die Kernstadt mit heute ca. 4.000 Einwohnern ist als alter Marktflecken bereits mehr als 1.200 Jahre alt. Kandern besitzt eine gewachsene Infrastruktur mit einer schönen Innenstadt rund um den Marktplatz mit angrenzender evangelischer Stadtkirche.

Grund- und Gemeinschaftsschule sind im Ort, die Grundschule liegt direkt neben der Kirche. Ein städtischer Kindergarten ist vorhanden. Gymnasien und andere weiterführende Schulen finden sich in Lörrach, Weil am Rhein oder Müllheim, jeweils ca. 15 km entfernt, mit guten Busverbindungen.

In unserer Gemeinde leben ca. 1.800 Gemeindeglieder. Wir feiern regelmäßig Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, einmal monatlich als Abendgottesdienst. Der Kindergottesdienst findet einmal monatlich statt. Familiengottesdienste und Minikirche werden gerne besucht. Die Kontakte zur katholischen Schwestergemeinde sind sehr gut. Wir feiern ökumenische Gottesdienste und seit 2015 auch ein ökumenisches Gemeindefest. Wir haben einen ökumenischen Kirchenchor und auch die Pfadfinder sind ökumenisch ausgerichtet.

Die evangelische Stadtkirche wurde 1825 von einem Weinbrennerschüler erbaut. Die historische Merklin-Orgel wurde erst kürzlich aufwändig restauriert. Seit 2012 gibt es regelmäßige Konzerte in der Kirche. Diese Kirchenkonzertreihe erfreut sich großer Beliebtheit und sollte weiter fortgeführt werden.

Nach dem Verkauf unseres alten Gemeindehauses läuft aktuell die Planung für einen Neubau.

Das Pfarrhaus liegt nur wenige Schritte von der Kirche entfernt und stammt aus dem Jahr 1889. Es beheimatet das modern eingerichtete Pfarrbüro mit zwei Räumen und die Pfarrwohnung mit sechs Räumen und ist von einem schönen Garten umgeben.

Im Pfarrbüro arbeitet eine Pfarramtssekretärin mit 10,5 Wochenarbeitsstunden.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der überparochialen Dienstgruppe „Oberes Kandertal“. Die Kooperation der Kirchengemeinden wurde vor 1980 gegründet und wird durch eine 2016 geschlossene Kooperationsvereinbarung fortgeschrieben. Die

Kooperationsvereinbarung regelt die überparochiale Zusammenarbeit der kooperierenden Kirchengemeinden in den Bereichen Gottesdienst, Konfirmandenunterricht, Kinder- und Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Die Bereitschaft im Rahmen dieser Kooperation mitzuwirken wird erwartet.

In den verschiedenen Gruppen arbeitet eine Vielzahl sehr engagierter Gemeindeglieder.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit viel Herz für die Menschen und für die / den offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit selbstverständlich ist. Gute Kontakte zu den Vereinen und zur politischen Gemeinde sind uns wichtig. Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Wir freuen uns auf Ihr Interesse!

Auskünfte geben:

Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 5770960, und
Thomas Honold, Vorsitzender des
Kirchengemeinderates, Telefon 07626 970899.

Lauchringen

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauchringen kann ab 1. Juli 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle wird zeitgleich mit der Pfarrstelle der benachbarten Kirchengemeinde Tiengen zum 1. Mai 2017 frei, da beide Stellen mit einem Pfarrehepaar besetzt sind, das nach 10 Jahren auf Pfarrstellen eines anderen Kirchenbezirks wechselt. Beide Gemeinden liegen nur ca. 2 km voneinander entfernt und eignen sich sehr gut für eine solche Besetzung. Die Kooperation zwischen beiden Gemeinden kann noch ausgebaut werden.

Die Kirchengemeinde Lauchringen umfasst derzeit rund 1.450 Gemeindeglieder mit einer Predigtstelle. Die Kirchengemeinde ist geographisch mit der politischen Gemeinde Lauchringen identisch.

Die „familienfreundliche Gemeinde“ Lauchringen (www.lauchringen.de) besteht aus zwei zusammengewachsenen Ortsteilen, Ober- und Unterlauchringen. Lauchringen hat derzeit rund 7.600 Einwohner. Neben der katholischen Gemeinde (ca. 3.700 Gemeindeglieder) gibt es auch eine größere Gruppe von Muslimen. Die Gemeinde zeichnet sich durch eine hervorragende Infrastruktur in einer landschaftlich sehr schönen Gegend aus. Sie liegt geographisch im Herzen Europas und verfügt über zwei Bahnhaltepunkte entlang der Strecke Basel-Singen. Sie ist über ein gutes Nahverkehrsnetz mit der unmittelbar angrenzenden Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen verbunden. In weniger als einer Stunde ist man mitten im Zentrum der Schweizer Großstädte Zürich bzw. Basel oder in Konstanz bzw. am Bodensee.

Lauchringen verfügt über zwei Kindergärten (nicht in evangelischer Trägerschaft), zwei Grundschulen

sowie eine Haupt-/Werkrealschule mit Ganztagesangebot. Sämtliche weiterführenden Schulen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft in Tiengen bzw. Waldshut. Ferner verfügt Lauchringen über ein sehr aktives Familienzentrum (FAZ) unter der Trägerschaft des Diakonischen Werkes des Kirchenbezirks Hochrhein. Unter der Leitung des FAZ wird u. a. ein neues integratives Abenteuerland entstehen. Das Familienzentrum ist in vielfältiger Weise ins Ortsleben eingebunden.

Weitere interessante Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Homepage www.faz-hochrhein.de.

Zur politischen Gemeinde besteht ein sehr gutes Verhältnis. Bürgermeister sowie Gemeinderat stehen den Anliegen der Kirchen positiv gegenüber. Des Weiteren verbindet uns ein gutes Verhältnis mit verschiedenen örtlichen Vereinen.

Die 1959 erbaute, freundliche und helle Matthäuskirche hat ca. 250 Sitzplätze und bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Gottesdienste zu gestalten. Die Kirche wurde 2010 renoviert, die Orgel generalüberholt und die Sanierung des Kirchturms abgeschlossen. Unterhalb des Gottesdienstraumes befinden sich mehrere, variabel zu nutzende Gemeinderäume. Diese wurden 1997 errichtet und den Bedürfnissen eines modernen Gemeindelebens entsprechend ausgestaltet.

Auf dem Gelände der Kirche liegt auch das Ende der 1970er Jahre im Bungalow-Stil erbaute Pfarrhaus in ruhiger Lage. Die ca. 150 m² Wohnfläche befinden sich auf einer Ebene und umfassen 5 Zimmer, Küche, Bad / WC, Gäste-WC sowie eine große, geschützte Terrasse. Im Pfarrhaus befindet sich auch das Pfarrbüro, bestehend aus zwei Räumen sowie einem WC. Da die bisherige Pfarrstelleninhaberin mit ihrem Ehemann im Pfarrhaus in Tiengen lebt, ist das Pfarrhaus in Lauchringen derzeit noch vermietet.

Das Pfarrbüro ist technisch gut ausgestattet. Das Deputat der Pfarramtssekretärin umfasst 8 Wochenarbeitsstunden. Die Kirchengemeinde verfügt über eine solide Finanzwirtschaft.

Wir sind eine aufgeschlossene Gemeinde mit vielen motivierten Ehrenamtlichen. Wir verstehen uns als eine Gemeinde, die offen ist für neue Menschen, unterschiedliche Gottesdienstformen, aktuelle Themen und dabei ein gutes, humorvolles und ehrliches Miteinander pflegt.

Gegenwärtig setzen wir besondere Akzente in der Arbeit mit Familien und Kleinkindern. Über bestehende Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde informiert Sie auch unsere Homepage www.ekilau.de.

Unsere Gemeinde ist ökumenisch geprägt. Zu unseren beiden römisch-katholischen Schwestergemeinden pflegen wir sehr gute Kontakte. Regelmäßige gemeinsame Gottesdienste sind uns wichtig.

Ein sehr gutes kollegiales Miteinander im Kirchenbezirk wird geboten und gewünscht. Die Übernahme eines Bezirksauftrags erfolgt nach Interesse und Absprache.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der:

- bereit ist, sich auf unser vielfältiges Gemeindeleben einzulassen, Gewachsenes wertschätzt und sich gerne im Team mit einem kompetenten und interessierten Kirchengemeinderat auf den Weg macht, Kirche in der Zukunft zu gestalten;
- das Evangelium der Gemeinde zeitgemäß nahebringt;
- freudig und begeisterungsfähig auf Mitarbeitende zugeht;
- die Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum und mit der Nachbargemeinde in Tiengen im Blick behält;
- sich gerne in die dörfliche Gemeinschaft einbringt und kommunale Kontakte weiter pflegt;
- sich aber auch auf sich selbst besinnen und dies von der Gemeinde respektiert wissen will.

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Sie sind herzlich eingeladen, die Begegnung und das Gespräch mit uns zu suchen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne bei

Pfarrerin Martina Stockburger,
derzeitige Stelleninhaberin,
Telefon 07741 5550,
E-Mail: lauchringen@kbz.ekiba.de;

Ralf Augustin, Vorsitzender des
Kirchengemeinderates, Telefon 07741 4180,
E-Mail: raug130740@aol.com;

Dekanin Christiane Vogel,
Telefon 07751832721,
E-Mail: dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de.

Laufenburg

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Laufenburg kann ab 1. September 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die malerische Stadt Laufenburg hat nahezu 9.000 Einwohner und liegt am südlichen Rand des Schwarzwalds direkt am Rhein zwischen Waldshut und Bad Säckingen. Die Umgebung hat einen hohen Freizeitwert. Basel und Zürich sind in etwa 30 bzw. 40 Minuten über die Autobahn zu erreichen. Am Ort sind zwei Grundschulen, eine Werkrealschule sowie eine Realschule. Zu den Gymnasien und Realschulen in Waldshut und Bad Säckingen bestehen gute Bus- und Zugverbindungen.

Wir leben in der Diaspora. Zu unserer Kirchengemeinde, die insgesamt ca. 1.500 Gemeindeglieder zählt, gehören neben Laufenburg die Ortsteile Binzgen, Rotzel, Hochsal, Grunholz und Luttingen. Die Kirche und das Pfarrhaus stehen in Laufenburg. Dort wird sonntäglich Gottesdienst für alle Ortsteile gefeiert. Die Kirchengemeinde pflegt eine vertrauens-

volle ökumenische Verbundenheit zur katholischen Seelsorgeeinheit sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der reformierten Gemeinde in Laufenburg/Schweiz. Zur evangelischen Nachbargemeinde Albbbruck-Görwihl werden freundschaftliche Beziehungen gepflegt.

Die 1887 erbaute Versöhnungskirche ist in einem guten baulichen Zustand. In ihrem modern gestalteten Innenraum befinden sich Glasfenster des bekannten Künstlers Johannes Schreiter sowie die sehr ansprechende Steinmeyer-Orgel.

Direkt neben der Kirche steht das große Pfarrhaus mit Pfarrgarten und herrlichem Blick über den Rhein auf die malerische Altstadt des schweizerischen Laufenburg. Die Pfarrwohnung im ersten und zweiten Stock umfasst neben Küche und Bad sechs Zimmer und bietet mit ihren 148 m² viel Platz für eine Familie mit Kindern.

Getrennt von der Pfarrwohnung befinden sich im Erdgeschoss die Diensträume sowie im Untergeschoss der Gemeindesaal. Pfarrhaus und Gemeindesaal wurden im Jahr 2013 grundlegend energetisch saniert, modernisiert und barrierefrei umgebaut. Größere Baumaßnahmen stehen daher in den nächsten Jahren nicht an. Der Gemeindesaal lädt nun ergänzend zur Kirche zur vielfältigen Nutzung ein.

Die Gemeinde ist weder Trägerin eines Kindergartens noch einer Diakoniestation.

Eine Pfarramtssekretärin steht für zehn Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Nach Abschluss der Bauphase macht sich der Kirchengemeinderat jetzt verstärkt Gedanken über die Gemeindeentwicklung. Dabei soll einerseits das bereits Bestehende wert geschätzt und gepflegt werden, wie z. B. die Taizé-Gottesdienste, der ökumenische Bibel-Entdeckerclub, das Ökumenische Bildungswerk und der grenzüberschreitende Brückengottesdienst. Der Ältestenkreis möchte zugleich zusammen mit Ihnen neue Angebote suchen und Möglichkeiten entwickeln, um Gottesdienst und Gemeindeleben in attraktiver und zeitgemäßer Form, gerne mit Einsatz von Medien, gestalten und prägen zu können. Gemeinsam wollen wir die Räume mit Gemeindeleben füllen und die Arbeit mit Erwachsenen, Familien und Jugendlichen intensivieren, um die Menschen in ihrem Glauben zu fördern und zu stärken.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- die genannten Anliegen des Kirchengemeinderates mitträgt;
- offen und kontaktfreudig ist und
- Menschen motivieren kann.

Die Kirchenältesten und die Mitarbeitenden sind zur tatkräftigen Unterstützung bereit und offen für neue Anregungen.

Die kollegiale Zusammenarbeit im Kirchenbezirk ist vertrauensvoll und gut. Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrags.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir würden uns freuen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Joachim Hohlfeld, stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07763 5324,

Brigitte Seiler, Mitglied des Kirchengemeinderates, Telefon 07763 91047, und

Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832722,

Für schulische Belange:

Schuldekanin Martina Dinner, Telefon 07751 832725.

St. Blasien

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Blasien kann ab 1. September 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

St. Blasien ist mit circa 4.000 Einwohnern eine lebendige Kleinstadt im Südschwarzwald und bietet mit den umliegenden Orten viele interessante Möglichkeiten im Wander-, Wintersport- und Freizeitbereich in nächster Nachbarschaft zum Feldberg und zum Schluchsee. Es gibt ein reichhaltiges kulturelles Leben in St. Blasien. Regelmäßig finden auch touristische Veranstaltungen statt. Die Nähe zur Schweiz (ca. 30 km) wie zu Freiburg (ca. 60 km) macht St. Blasien zu einem attraktiven Wohnort. Die Region (Nähe Bodensee/Zürich/Basel) lädt zu reizvollen Unternehmungen ein. Vor Ort in zentraler Lage befinden sich ein Gymnasium (Jesuitenkolleg), eine Real-, Werkreal- und Grundschule sowie ein Kindergarten.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1.200 Gemeindeglieder. Neben der Stadt St. Blasien mit den Teilorten Menzenschwand und Albtal, gehören die Kommunalgemeinden Bernau, Dachsberg und Ibach zum Gemeindegebiet. Zum Erreichen der Außenorte ist ein Pkw notwendig.

In der wunderbaren Atmosphäre der im Schwarzwaldstil erbauten Holzkirche findet jeden Sonntag ein Gottesdienst statt. In der kleinen Andreaskapelle Wittenschwand/Dachsberg findet nach Absprache und Bedarf Gottesdienst statt.

Der Pfarrerin / dem Pfarrer steht eine zentral gelegene, großzügige und schöne Pfarrwohnung in ruhiger Lage zur Verfügung (147 m², Garage, kleiner Garten). Im Haus befinden sich separate Diensträume und eine zweite Wohnung, die vermietet ist (Jugendpsychologische Praxis).

Die finanzielle Situation der Kirchengemeinde ist sehr gut, die Gebäude sind in einem guten Zustand und energetisch auf dem neuesten Stand.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit den umliegenden katholischen Pfarrgemeinden ist vorbildlich und für die Gemeinde prägend. Das lebendige Gemeindeleben zeigt sich u. a. in einem ökumenischen Kinder-gottesdienst, in der Frauen- und Seniorenarbeit sowie in einem Bibelgesprächskreis.

In der Kur- und Altenheimseelsorge werden inhaltliche und seelsorgliche Angebote gemacht.

Eine sehr erfahrene Pfarramtssekretärin ist mit 15 Wochenarbeitsstunden eingesetzt. Für die kirchlichen Gebäude steht eine Kirchendienerin zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- sich mit ihren/seinen Gaben und Ideen in die Gemeinde einbringt;
- bereit ist, im Team mit einem offenen und sehr engagierten Kirchengemeinderat das Leben in unserer Kirchengemeinde zu gestalten;
- den Menschen das Evangelium zeitgemäß nahebringt.

Innerhalb des Kirchenbezirks besteht eine gute kollegiale Zusammenarbeit. Die Übernahme eines bezirklichen Auftrags erfolgt nach Interesse und Absprache.

Für weitere Informationen, Rückfragen und Gespräche stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Pfarrer Traugott Weber, derzeitiger Stelleninhaber, Telefon 07672 906010,

Andreas Fritz, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07672 1320, und

Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832721.

Tiengen

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tiengen kann ab 1. Juli 2017 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Pfarrstelle wird zeitgleich mit der Pfarrstelle der benachbarten Kirchengemeinde Lauchringen zum 1. Mai 2017 frei, da beide Stellen mit einem Pfarrehepaar besetzt sind, das nach 10 Jahren auf Pfarrstellen eines anderen Kirchenbezirks wechselt. Beide Gemeinden liegen nur ca. 2 km voneinander entfernt und eignen sich sehr gut für eine solche Besetzung. Die Kooperation zwischen beiden Gemeinden kann noch ausgebaut werden.

Tiengen, im Jahr 858 erstmals erwähnt, ist eine der beiden Kernstädte von Waldshut-Tiengen und hat circa 9.000 Einwohner. Neben Tiengen gehören zur Kirchengemeinde noch rund zehn Dörfer. Wir haben derzeit circa 2.500 Gemeindeglieder.

Vor Ort befinden sich alle Schularten (5 Minuten entfernt), eine Musikschule (2 Minuten entfernt), hervorragende Einkaufsmöglichkeiten (Fußgängerzone,

2 Minuten entfernt), ein Bahnhof (3 Minuten entfernt) und ein reges Kultur- und Vereinsleben.

Die neugotische, innen schnörkellose Kirche aus dem Jahr 1906 mit 300 Sitzplätzen ist ein Kleinod und die einzige Predigtstelle der Gemeinde. Es ist geplant, ein Kirchencafé im hinteren Bereich einzurichten und eine neue Beleuchtung zu installieren sowie der Kirche einen neuen Anstrich zu geben. Ein Architekt ist entsprechend beauftragt. Da die Kirchengemeinde finanziell gut dasteht, ist die Finanzierung dieser Maßnahmen kein Problem.

Unser schönes, 1983 erbautes Gemeindehaus mit neun Räumen, zwei Küchen, diversen Abstell- und Materialkammern, sowie mit einem Jugendbereich, ist ein gefragtes Objekt für viele verschiedene Anlässe - kirchlichen wie außerkirchlichen. Das Büro einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons ist hier eingerichtet; die Stelle (50%) ist derzeit nicht besetzt. Eine Hausmeisterin mit 17 Wochenarbeitsstunden kümmert sich umfassend um das Gemeindehaus.

Ein vor zehn Jahren komplett saniertes Pfarrhaus mit herrlichem Garten und einer großen Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Im Untergeschoss befindet sich das großräumige Pfarramtsbüro. Zwei zupackende Pfarramtssekretärinnen sind mit insgesamt 15,2 Wochenarbeitsstunden für die Bürotätigkeiten zuständig.

Ein kleiner, zweigruppiger Kindergarten direkt am Pfarrhaus, im Schatten der Kirche, vervollständigt das Ensemble der Gebäude und zeigt, dass wir gesellschaftliche Verantwortung übernehmen und unser christliches Profil einbringen. Dies tun wir auch in der Flüchtlingsarbeit.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / ein Pfarrer, die / der

- die klare Botschaft des Glaubens vermittelt;
- mit großer Weite, Offenheit und viel Herz auf die Menschen zugeht;
- teilhat an den Festen und Feiern und die Menschen bei fröhlichen und traurigen Anlässen begleitet;
- aufgeschlossen ist für die katholischen Christinnen und Christen sowie für andere Glaubende;
- Schwerpunkte nach den eigenen Gaben und Vorstellungen setzt;
- eigene Ideen einbringt und offen ist, Neues auszuprobieren;
- Gutes und Bewährtes schätzen und pflegen kann.

Die Kirchenältesten bringen sich ein und setzen auf Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern, den Vereinen und Institutionen, den Kollegen und Mitarbeitenden der katholischen Kirche und besonders mit der benachbarten evangelischen Kirchengemeinde Lauchringen, mit der die Gottesdienstzeiten abgestimmt sind.

Sie finden humorvolle, freundliche und offene Menschen in der Kirchengemeinde und engagierte Mitarbeitende in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.eki-tiengen.de.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne bei

Pfarrer Rainer Stockburger,
derzeitiger Stelleninhaber,
Telefon 07741 2491, E-Mail: tiengen@kbz.ekiba.de,

Dekanin Christiane Vogel, Telefon 07751 832721,
E-Mail: dekanat.hochrhein@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

14. Februar 2017

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

Nochmalige Ausschreibung

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der / des

Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene in Mittelbaden

im Umfang eines vollen Dienstverhältnisses wieder zu besetzen, nachdem der bisherige Stelleninhaber eine andere Aufgabe übernahm.

Informationen zur Pfarrstelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2016 enthalten.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Auskünfte zur Stelle und ihren Aufgaben erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat, Kirchenrätin Anne Heitmann,
Telefon 0721 9175 387,
E-Mail: anne.heitmann@ekiba.de.

Interessentinnen / Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

31. Januar 2017

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.

Personalnachrichten

Jesus Christus hat dem Tod die Macht
genommen und unvergängliches Leben
ans Licht gebracht durch das
Evangelium.

2. Timotheus 1, 10

Gestorben:

Pfarrer i. R. Werner K ö n i g, zuletzt in
Lichtenau, am 27. Oktober 2016.

